

### **Vorbemerkung zur Veröffentlichung**

*Bei der EVS (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) handelt es sich um eine ang. objektive statistische Grundlage, auf welcher die Regierung einen bedarfsgerechten und verfassungskonformen Regelsatz ermittelt. Wer die regierungsamtliche Auswertung der EVS einmal liest, merkt schnell, dass sie ziemlich kompliziert, ja, eigentlich unverständlich ist. Dies ist meinem Eindruck nach gewollt. Wer die Auswertung versteht, könnte sie natürlich auch in Frage stellen.*

*Kompliziert ist das ganze Drehen und Wenden bei der Regelsatzbegründung der Regierung allerdings auch deshalb, weil wesentliche Angaben zu der Berechnungsgrundlage einfach fehlen. Dies fällt vielleicht bei nur oberflächlicher Betrachtung (gepaart evtl. noch mit dem Glauben, dass „die da oben“ schon ihre Gründe haben werden) gar nicht auf: Mit den von der Regierung gelieferten Fakten ist schlichtweg keine einfache Darstellung der Ableitung möglich. Entsprechend resultiert aus einer fehlerhaften Methode auch ein falscher, d.h. viel zu niedriges Ergebnis.*

*Deshalb richtet sich meine Petition vorrangig gegen das Verschweigen wesentlicher Fakten, welche den nun verabschiedeten Regelsatz erst verständlich und zugleich kritikwürdig machen. Darüber hinaus versuche ich nachzuweisen, dass nicht nur die ganze Methode unangebracht ist, sondern einzig darauf abzielt einen Regelsatz unter dem sog. „sozio-kulturellen Existenzminimum“ hoffähig zu machen. Würde übrigens das Ergebnis der EVS von 2003 1 zu 1, also ohne Abstriche übernommen, ergäbe dies einen Regelsatz (ohne Miete und Heizkosten) von etwa 500,- Euro.*

An den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin  
von Armin Kammrad, 86199 Augsburg

23.07.2006

### **Betrifft: Regelsatz nach EVS 2003**

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestags mögen beschließen

- 1. dass der für den Regelsatz zuständige Ausschuss für Arbeit und Soziales (vgl. Ausschussdrucksache 16(11)286) alle Daten der EVS 2003 veröffentlichen, die eine ausreichende Beurteilung der sozialen Berechnungsbasis ermöglichen. Insbesondere sind dazu erforderlich: Alter, soziale Stellung (z.B. erwerbstätig / nicht erwerbstätig, freiberuflich / selbstständig / abhängig Beschäftigt / Rentner usw.) der Bezugsgruppe.**
- 2. Falls dies aufgrund fehlender Daten nicht möglich ist, die Anwendung der Regelsatzverordnung vorläufig auszusetzen und stattdessen die in der EVS ermittelten Verbrauchsausgaben 1 zu 1 als aktuellen Regelsatz zu übernehmen, da aufgrund unvollständiger Datenbasis kein Regelsatz entsprechend SGB XII § 27, insbesondere Abs.2 (d.h. eine Bedarfsdeckung für Kinder und Jugendliche, die sich aus den Erfordernissen ihrer Entwicklung als Heranwachsender ableiten soll) möglich ist.**

### **Begründung:**

Zwar behauptet der Ausschuss für Arbeit und Soziales, dass sich der Regelsatz nach EVS 2003 auf „ein repräsentatives Bild der Lebenssituation nahezu der Gesamtbevölkerung in Deutschland“ ableitet (BTS 16(11)286, S.19), ein Vergleich mit der Gesamtbevölkerung widerspricht dem jedoch. Eine Erhebung ohne Berücksichtigung des Alters, ergibt, dass die Erhebungsbasis „der untersten 20 von Hundert“ (RVS §2 Abs.3) überwiegend nur Rentner sein können. Bereits für die EVS 1998 bestand diese Bezugsgruppe überwiegend aus Rentner. Gegenüber 1998 stieg der Bevölkerungsanteil der über 60jährigen bis 2003 um fast 2 Prozent, während der Anteil der bis 40jährigen weiter abnahm und der Anteil von 40-60 Jahre um ein Halbes Prozent schwankt. Auch wenn die Altersstruktur der Bezugsgruppe für die EVS 2003 bisher nicht bekannt gegeben wird, muss dem nach der Anteil von Rentnern an der regelsatzrelevanten Bezugsgruppe noch zugenommen haben. Unterstützt wird diese Einschätzung noch durch das reale Absinken der realen Rente.

Ein auf der Grundlage des Verbrauchsverhaltens von überwiegend allein stehenden Rentner ermittelter Regelsatz bedeutet faktisch allerdings, all diejenigen Bedürftigen zu benachteiligen, die arbeiten wollen oder gar vom Gesetz her müssen, bei denen die soziale Unterstützung gesetzlich jedoch als nachrangig behandelt wird.

Beispielsweise hat der rüstige 70jährige einen völlig anderen Bedarf als ein junger behinderter Mensch. Der erste kommt mit seinem geringen Einkommen allein schon deshalb zu recht, weil er u.U. an sozialer Teilnahme gar nicht mehr interessiert ist, wogegen der an sozialer Teilnahme interessierte Behinderte natürlich einen weit höheren Bedarf zu dessen Realisierung benötigt.

Mit Blick auf SGB II §1 widerspricht ein Rentnerregelsatz auch dem selbst erklärten Ziel des Gesetzgebers, erwerbsfähigen Hilfsbedürftigen ein Leben in Eigenverantwortung zu ermöglichen. Dass dort proklamierte Ziel einer Stärkung des Hilfsbedürftigen, um einen „Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten zu können“ (SGB II §1) wird verfehlt. Ein Rentnerregelsatz für die Hilfsbedürftigen nach SGB II fördert zwangsläufig Schwarzarbeit und verursacht somit den Sozialkassen einen Schaden.

Die Umlegung des Rentnerregelsatzes auf Kinder und Jugendliche, kann nur als verfassungswidrig bezeichnet werden. Denn der Gesetzgeber vernachlässigt so seine besondere Pflicht der Förderung der Entwicklung von Heranwachsenden eklatant.

Der für die Berechnung verantwortliche Ausschuss wird also nicht daran vorbei kommen, alles für die Bestimmung des Regelsatzes notwendige der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Andersfalls muss davon ausgegangen werden, dass die Geheimhaltung auf ein verfassungswidriges Verhalten abzielt, von der die Öffentlichkeit möglichst nichts erfahren soll. Schließlich ergeben sich bereits aus den öffentlichen Unterlagen jede Menge Hinweise, dass hier versucht wird – bildlich ausgedrückt – bei Schulkindern Geld für deren unabweisbaren Bedarf an Förderung zu sparen, in dem einfach ein noch dazu reduzierter Bedarf eines 70jährigen, der über seine Schulpflicht schon lange hinaus ist, auf einen 12jährigen übertragen wird.

Wie die BTS 16(11)286 zeigt, wird unverhohlen erklärt, dass die Entwicklung des Regelsatz an die des aktuellen Rentenwerts gekoppelt wird (a.a.O. S.1). Eine Orientierung auf den Bedarf des ärmeren Teils der Rentner ist also unverkennbar (außerdem koppelt solche weltfremde Orientierung den Regelsatz noch mehr als bisher vom realen Bedarf ab, der zwangsläufig und unabhängig vom Rentenwert ganz praktisch der Preisentwicklung unterliegt).

Die fehlende Differenzierung bezüglich Unterschiede in der sozialen Stellung ist neben einer Altersein- und abgrenzung ein weiteres Manko. Wer da aus besseren Zeiten noch ein altes Segelboot hat, prägt das Ergebnis nachhaltig mit – so fern nicht eine dem Ziel entsprechende statistische Methode gewählt wird.

Es gibt jedoch keine Angaben darüber, ob der Durchschnitt nun arithmetisch, geometrisch oder harmonisch ermittelt wurde. Anzunehmen ist jedoch, dass die Bestimmung eines Median, welcher aufgrund der datenspezifischen Unbestimmtheit am sachgerechtesten wäre, nicht verwendet wurde. Die zwangsläufige Folge ist, dass nicht typische und zufällig vorhandene sog. „nicht bedarfsrelevante“ Utensilien, im Ergebnis einen „Verbrauch“ erbringen, der mit dem realen Verbrauch der vom Einkommen her untersten 20 Prozent gar nichts zu tun hat. Wird das, was statistisch unsauber erfasst wurde, wieder herausgerechnet, ergibt sich automatisch ein Regelsatz, der unter dem der gesetzlichen Bezugsgruppe liegt.

Einen völligen Widerspruch zu einer sauberen, an den gesetzlichen Zielen orientierte Erfassung des Verbrauchs der gesetzlichen Bezugsgruppe, stellt es dar, wenn die Hochrechnung zu Ungunsten der Zielgruppe erfolgt.

So ist das Argument der Kostenersparnis durch einen reduzierten Umfang der Befragung nachvollziehbar. Die rein mathematische Hochrechnung darf dann jedoch nicht zusätzlich noch nach unten korrigiert werden. Wenn nur rund 0,2 % aller privaten Haushalte überhaupt erfasst werden (vgl. BTD 126(11)266) muss nach den Regeln der Statistik das Ergebnis nicht nach unten sondern nach oben korrigiert werden, will man einer realistischen Erfassung zumindest einigermaßen nahe kommen (vgl. Wolfgang Polasek „Explorative Datenanalyse“, Berlin 1988).

Zugegeben – von den stimmberechtigten Abgeordneten Grundkenntnisse in Statistik zu verlangen, wäre zu viel verlangt. Unverständlich bleibt jedoch, warum die Vorlage des Ausschusses für Arbeit und Soziales einfach ungeprüft übernommen wurde. Schließlich ist der Dilettantismus in der Berechnung des Ausschusses nicht zu übersehen.

So wird bei der Begründung des regelsatzrelevanten Bedarfs (vgl. a.a.O. S.8ff) permanent geschätzt. Die Notwendigkeit der Schätzung ergibt sich zwangsläufig, wenn die Datenbasis zu unpräzise für eine eindeutige Bestimmung ist.

Auffällig ist ferner, dass wiederholt mit völlig subjektiven Argumenten für den Regelsatz der Bedarf der vom Einkommen her untersten 20 von Hundert unterschritten wird. Einmal werden Ersatzteile für Autos herausgerechnet, weil dies nach den Vorstellungen der Akteure nicht dazu gehört (a.a.O. S.13), dann Arbeitsschuhe (S.9), obwohl der Hilfsbedürftige nach SGB II gar keinen Anspruch auf Erstausrüstung nach SGB XII §31 hat, ja, völlig anders wie die angebliche Datenbasis, soll der Regelsatzbezieher sogar mit Gebrauchtkleidung auskommen (S.9).

Dass mit den aus rein politischer Zielsetzung erfolgten Abzügen ein Regelsatz geschaffen wurde, der unter dem Bedarf der vom Einkommen her unteren 20 Prozent liegt und damit die gesetzlichen Vorgaben verfehlt, ist auch ohne Kenntnisse der Statistik eigentlich nicht zu übersehen. Der Aspekt einer sauberen statistischen Berechnung spielt zusätzlich noch hinein. Denn ein Abzug wegen ang. nicht bedarfsrelevanter Ausgaben für PKW-Ersatzteile, führt faktisch zu einem Abzug bei den notwendigen Ausgaben für die Verkehrsmittel überhaupt. Dies ist nicht anders möglich, wenn Positionen subtrahiert werden, die in der Regel im Bedarf der vom Einkommen her untersten 20 von Hundert gar nicht existieren, weil sie mit unsauberen statistischen Methoden einfach hochgerechnet werden..

Verschärft kommt noch hinzu, dass den vom Regelsatz Abhängigen, durch Streichung von realen Bedarfspositionen der Dispositionsspielraum genommen wird, welche die Menschen der Bezugsgruppe allerdings besitzen. Dies widerspricht eklatant dem erklärten Ziel eigenverantwortlicher Lebensgestaltung und wirkt sich ausschließlich als Kürzung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums aus.

Was wo gespart wird, muss dem Einzelnen überlassen bleiben und kann nicht der Gesetzgeber nach Gutdünken bereits vorab zusammenstreichen. Entweder es wird pauschalisiert, dann muss die Pauschale auch einen Handlungsspielraum ermöglichen, oder es werden vom Gesetzgeber einzelne Position bindend festgelegt. In diesem Fall muss der Gesetzgeber allerdings eine Möglichkeit schaffen, seine vordefinierten Bedarfspositionen nachträglich dem tatsächlichen und einzelfallbezogenen Bedarf anzupassen. Die derzeit vom Gesetzgeber praktizierte Vorabbestimmung eines sog. „relevanten Bedarfs“ widerspricht der Zielsetzung einer eigenständigen Disposition des Hilfsbedürftigen.

Vermuten lässt sich, dass die verantwortlichen Abgeordneten, einem Regelsatz erheblich unter den vom Einkommen her untersten 20 von Hundert, deshalb so sorglos zustimmten, weil sie zu sehr der herrschenden Kürzungspropaganda erlegen sind. Es sieht aber eher so aus, als wäre zunächst die Höhe des Regelsatz festgelegt worden und erst danach solange herumgerechnet worden, bis das Gewünschte herauskam. Denn seltsam, gegenüber dem alten Regelsatz hat sich der neue – trotz aller Preissteigerung – kaum verändert (durch Pauschalisierung sogar im Durchschnitt verringert). Auch dies sollte als Indiz dafür genommen werden, dass der nun verabschiedete Regelsatz eindeutig verfassungswidrig und deshalb dessen Korrektur unausweichlich ist. Entsprechend den Vorgaben des Grundgesetzes kommt es hierbei vor allem auf die folgenden Punkte an:

- Es muss vor allem der reale Bedarf ermittelt werden. Eine EVS ist hier nicht nur kostspielig, sondern aus mathematischer Sicht auch völlig fragwürdig. Wenn schon der Regelsatz an der EVS orientiert werden soll, muss das Resultat zumindest 1 zu 1 übernommen werden.
- Die verfassungsrechtlichen Zielvorgaben sind eindeutig bestimmt. So stellte das Bundesverfassungsgericht bereits 1978 klar, dass als bindende Verpflichtung des Gesetzgebers nach Art. 1 GG sich ergibt, „dass der Mensch über sich selbst verfügen und sein Schicksal eigenverantwortlich gestalten“ können muss (BverfGE 1 BvR 16/72). Daran

muss sich auch der Gesetzgeber bezüglich seiner Festlegung des Regelsatz im Fall von Hilfsbedürftigkeit messen lassen. Ein Regelsatz der sich nicht am für diesen Verfassungsauftrag realen Minimalbedarf orientiert, verfehlt diese Verpflichtung.

- Unter realem Bedarf, kann nur der individuelle Bedarf verstanden. Er ist von der Sache bei einem Jugendlichen anders als bei einem Rentner. Deshalb müssen die Bezugsgruppen auch realistisch sein. Soll der Bedarf z.B. von Jugendlichen ermittelt werden, müssen Rentner aus der Bedarfsermittlung ausgeschlossen werden. Ebenso kann der Bedarf für nicht mehr Erwerbstätige kein Maßstab für all diejenigen sein, die z.B. nach SGB II Erwerbstätigkeit anstreben sollen. Eine pauschale Orientierung auf überwiegend Rentner dient höchstens zur Ermittlung des Minimalbedarfs eben von Rentner (allerdings auch ohne Bezug zum Gesundheitszustand und anderen Formen der Hilfsbedürftigkeit des realen Rentners). Andere Bezugsgruppen dürfen nicht unter diese Gruppe subsumiert werden.
- Soll der Regelsatz aus verwaltungstechnischen Gründen pauschalisiert werden, muss die Pauschale über dem ermittelten Bedarf der jeweiligen Bezugsgruppe liegen. Andernfalls drückt der reale Bedarf den Bedürftigen automatisch unter den verfassungsrechtlichen Minimalbedarf. Statt Abstriche müssen also eher Zuschläge im Fall einer Pauschalisierung gemacht werden. Pauschal bedeutet ja, möglichst alle anfallenden Eventualitäten bei der Festlegung der Höhe einzubeziehen (und Fehlendes ggf. nachträglich zu korrigieren)
- Für eine Gewährleistung des Minimalbedarfs gehört schließlich auch eine Orientierung an der tatsächlichen Preisentwicklung. Die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales durchgesetzte Orientierung am Rentenwert ist mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren.

Die vorrangigste und für die Funktion einer parlamentarischen Demokratie unverzichtbare Voraussetzung besteht jedoch in der Offenlegung aller Hintergründe und Entscheidungsgrundlagen des Gesetzgebers. Ohne dem kann die wählende Öffentlichkeit von ihrem Wahlrecht nicht sachgerecht Gebrauch machen, weil sie das wirklich politisch Wesentliche gar nicht kennt.

Es mag im Interesse einer bestimmten politischen Gruppe an der Macht liegen, Opposition durch Geheimhaltung wichtiger Hintergründe möglichst zu erschweren. Demokratisch ist dies nicht. Bei einer solchen Geheimniskrämerei wird die demokratische Öffentlichkeit auch erheblich darin behindert, notfalls die Verfassung durch politisches Engagement zu schützen.

Hierbei ist die Verfassungsdurchbrechung eine der gefährlichsten Formen der Verfassungsbeilegung von oben, da sie nicht so leicht zu erkennen ist. Entsprechend warnte der frühere Richter am Bundesverfassungsgericht Konrad Hesse immer wieder vor dieser gefährlichen Form der Beseitigung der verfassungsrechtlichen Grundlagen, auch mit besonderem Blick auf die deutsche Geschichte, in der bekanntlich 1933 der deutsche Faschismus die Republik beseitigte ohne die Weimarer Reichsverfassung selbst zu ändern (vgl. Konrad Hesse, „Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“, Heidelberg, 1999).

Auf diesem geschichtlichen Hintergrund ist es bedenklich, wenn der Ausschuss für Arbeit und Soziales einerseits für sich verbal in Anspruch nimmt, einen Regelsatz zu unterbreiten, der „die erforderlichen Mittel zur Führung eines menschenwürdigen Lebens zur Verfügung“ stellt (a.a.O. S.1), das praktische Resultat dies jedoch genau nicht macht. Hier ersetzt bereits die Propaganda die Fakten, welche der ideologischen Ausrichtung folgend zusätzlich nur lückenhaft öffentlich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Armin Kammrad)